

Satzung
des gemeinnützigen Vereins
„Dorfgemeinschaft Dudensen“ e. V.

§ 1
Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: Dorfgemeinschaft Dudensen e.V.
2. Er hat seinen Sitz in 31535 Neustadt a. Rbge., Stadtteil Dudensen. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.

§ 2
Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck der Heimatpflege und Heimatkunde. Er soll zur Pflege und Bewahrung heimatlichen Brauchtums und Gedankengutes beitragen und kulturelle Veranstaltungen durchführen. Er soll Dorfgemeinschaftseinrichtungen erhalten und sich für die Dorfentwicklung einsetzen.

§ 3
Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit dient durch die Erfüllung der satzungsgemäß nach § 2 festgelegten Aufgaben unmittelbar der Allgemeinheit. Der Kreis der durch die Arbeit des Vereins zu fördernden Personen und Einrichtungen ist weder durch gebietliche noch sonstige Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe beschränkt.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auch sachliche Zuwendungen oder die Gewährung geldwerter Vorteile sind nicht zulässig.
4. Alle Vorstandsämter sind Ehrenämter, für die weder Entgelt noch Entschädigung geleistet wird. Bei einer Auslagererstattung dürfen nur tatsächlich entstandene Aufwendungen erstattet werden.

§ 4
Erfüllung der Aufgaben des Vereins

1. Die Aufgaben des Vereins werden erfüllt durch:
 - a) Unterhaltung und Verwaltung von Dorfgemeinschaftseinrichtungen,
 - b) Pflege des dörflichen Dudenser Brauchtums,
 - c) Pflege der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Dorfgemeinschaft,
 - d) Aktivitäten zur Betreuung älterer Mitglieder der Dorfgemeinschaft und zur Einbeziehung der älteren Bürger in das Gemeinschaftsleben,
 - e) Sorge um einen nachhaltigen Umgang mit den natürlichen Ressourcen.

§ 5
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Mitgliederversammlung (siehe § 13) ist jeweils alsbald nach Beginn eines Kalenderjahres einzuberufen.

§ 6
Mitgliedschaft

1. Mitglieder können einzelne Personen, Personengemeinschaften und juristische Personen werden, die ihr Interesse am Zweck des Vereins bekunden. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
2. Der Verein umfasst ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
3. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die die Mitgliedschaft erworben und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen, die die Mitgliedschaft erworben haben.
5. Jugendliche Mitglieder sind natürliche Personen, die die Mitgliedschaft erworben aber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
6. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein, insbesondere zur Erfüllung seiner Aufgaben erworben haben, können durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes, der einer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedarf, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7
Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins üben ihre Rechte durch Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung aus.
 - a) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das volle Stimmrecht. Außerordentliche Mitglieder benennen jeweils einen Vertreter, der für sie das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausübt. Der Vertreter hat für jeweils ein außerordentliches Mitglied eine Stimme. Die jugendlichen Mitglieder wählen einen Vertreter, der ihre Interessen und Anliegen im Vereinsausschuss vertritt und für je fünf jugendliche Mitglieder einen Delegierten als stimmberechtigten Teilnehmer der Mitgliederversammlung. Der Delegierte hat für jeweils fünf jugendliche Mitglieder eine Stimme.
 - b) Für ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder ist eine Stimmübertragung nicht möglich.
 - c) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand Anträge zu unterbreiten, die dieser mit Stellungnahme der Mitgliederversammlung vorzulegen hat. Solche Anträge müssen dem Vorsitzenden einen Monat vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorgelegt werden und von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern unterschrieben sein.
2. Jedes Mitglied des Vereins ist verpflichtet,
 - a) die Interessen des Vereins zu wahren und die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen,
 - c) das Vereinseigentum und Einrichtungen des Vereins schonend zu behandeln,
 - d) den Jahresbeitrag jeweils rechtzeitig zu entrichten (§ 9 Ziffer 3).

§ 8

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Eintrittserklärung erworben. Das Mitglied erkennt mit dieser Erklärung die Satzung des Vereins an.
2. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt

Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine einmonatige Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres einzuhalten.

- c) durch Ausschluss

Der Ausschluss von Mitgliedern kann erfolgen,

1. wenn eine Beitragszahlung trotz schriftlicher Aufforderung nach länger als drei Monaten ab Fälligkeit (siehe § 9 Ziffer 3) nicht erfolgt ist,
2. bei grobem oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder die Beschlüsse des Vereins,
3. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins,
4. bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins.

Den Ausschluss spricht der/die 1. Vorsitzende auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 9

Beiträge der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu zahlen. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt (§ 14 Ziffer 5). Für jugendliche Mitglieder ist ein geringerer Beitrag zu erheben, dessen Höhe die Hälfte des Beitrages der ordentlichen Mitglieder nicht übersteigen soll.
2. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu entrichten, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
3. Die Jahresbeiträge sind jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres im voraus zu entrichten. Ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung besteht nur nach Entrichtung des Jahresbeitrages.

§ 10
Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Geschäftsführender Vorstand
 - b) Vereinsausschuss
 - c) Mitgliederversammlung

§ 11
Geschäftsführender Vorstand

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a) Der/die 1. Vorsitzende,
 - b) zwei gleichberechtigte 2. Vorsitzende,
 - c) der/die Kassenführer/in,
 - d) der/die Schriftführer/in.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt zu Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mehr als 2.000,00 Euro belasten.

Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 2.000,00 Euro belasten ist ein Beschluss des Vereinsausschusses erforderlich.

Für Grundstücksverträge und Verträge zur Anmietung von Räumen wird die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes insofern eingeschränkt, als hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

4. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

Zu den nach § 13 Ziffer 1 Satz 2 abzuhaltenden ordentlichen, jährlichen Mitgliederversammlungen erstattet der geschäftsführende Vorstand, vertreten durch die/den 1. Vorsitzende/n oder im Falle ihrer/seiner Verhinderung, durch eine/n 2. Vorsitzende/n, den Jahresbericht.

Der/die Kassenführer/in hat zu den ordentlichen, jährlichen Mitgliederversammlungen eine Kassenprüfung durch die hierzu gemäß § 14 Ziffer 2 gewählten Kassenprüfer/innen durchführen zu lassen und erstattet der Mitgliederversammlung den Kassenbericht. Jahresbericht und Kassenbericht sollten in schriftlicher Kurzform den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden.

5. Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden von dem/der 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet; im Falle seiner/ihrer Verhinderung von einem/einer 2. Vorsitzenden. Bei der Einladung zur Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes ist eine Tagesordnung mitzuteilen. Diese ist mit den Mitgliedern des Vereinsausschusses abzustimmen, wenn es der geschäftsführende Vorstand für erforderlich hält.

6. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der/die 1. Vorsitzende oder bei seiner/ihrer Verhinderung von einem/einer 2. Vorsitzenden binnen drei Tagen eine 2. Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

7. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung im turnusmäßigen Wechsel jeweils für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Dabei werden 2 Blöcke jeweils ein Jahr versetzt gewählt.
Block A: 1. Vorsitzende/r und Kassensführer/in.
Block B: zwei 2. Vorsitzende und Schriftführer/in.
8. Der/die Kassensführer/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassensführers, bei Beträgen über 2.000,00 Euro ist die Unterschrift eines weiteren Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.
9. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein/e Nachfolger/in bestellt werden.

§ 12 **Vereinsausschuss**

1. Dem Vereinsausschuss gehören an:
 - a) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 11 Ziffer 1 a bis d.
 - b) Zwei für die Dauer von 2 Jahren zu wählende, volljährige Vertreter der Mitgliederversammlung.
 - c) Vereine, Verbände u. ähnliche Institutionen (außerordentliche Mitglieder, juristische Personen), deren Sitz sich in Dudensen befindet, sind im Vereinsausschuss mit einem Vorstandsmitglied vertreten. Dies ist der Vorsitzende / Präsident des Vereins / Verbandes oder der Institution, soweit diese / dieser keinen anderen Vertreter benennen.
2. Der Vereinsausschuss ist für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und bestimmte, ihm von der Mitgliederversammlung übertragene Aufgaben zuständig.

Die Sitzungen des Vereinsausschusses werden von dem/der 1. Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von einem/einer 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Die Einladung zu Sitzungen des Vereinsausschusses erfolgen nach Bedarf. Der Vereinsausschuss soll in der Regel mindestens einmal innerhalb eines Geschäftsjahres zusammentreten.

3. Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gelten die Beschlüsse als nicht angenommen.

Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ihn angehörigen Personen anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit gelten die Bestimmungen zu § 11 Ziffer 6 Satz 4 bis 6 entsprechend.
4. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vereinsausschusses kann der Ausschuss dieses Amt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vakant lassen.

§ 13

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist gemäß § 5 einmal jährlich einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind hierzu unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich oder durch öffentlichen Aushang an der Infotafel in Dudensen durch die/den 1. Vorsitzende/n oder bei ihrer/seiner Verhinderung durch eine/n 2. Vorsitzende/n einzuladen.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel sämtlicher Mitglieder anwesend ist. Die Tagesordnung hängt eine Woche vor der Mitgliederversammlung auf der Infotafel in Dudensen aus. Bei Beschlussunfähigkeit muss der geschäftsführende Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 14

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 11 Ziffer 7 und der weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses gemäß § 12 Ziffer 1 b.
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern oder Kassenprüferinnen auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer/innen haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung, insbesondere auch über die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 3 und 11, Ziffer 8 haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des geschäftsführenden Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer/innen und Erteilung der Entlastung.
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Bestätigung von Beschlüssen des geschäftsführenden Vorstandes.
5. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages (§ 9 Ziffer 1).
6. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
7. Aufstellung einer Hausordnung und einer Nutzungsordnung für Dorfgemeinschaftseinrichtungen.
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 15

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung ein 2. Vorsitzender oder eine 2. Vorsitzende.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe (Stimmenübertragung) ist unzulässig.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
4. Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und der Mitglieder des Vereinsausschusses sowie der Kassenprüfer/innen erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt, sonst durch offene Abstimmung.
5. Für die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und der Mitglieder des Vereinsausschusses ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
6. Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 16

Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

1. Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 17

Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. § 13 Ziffer 4 gilt entsprechend.

§ 18

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden. § 13 Ziffer 4 gilt entsprechend.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das eventuelle Vermögen des Vereins an die Stadt Neustadt a. Rbge. mit der Auflage, diese Mittel ausschließlich und unmittelbar im Sinne der in § 2 beschriebenen Aufgaben im Stadtteil Dudensen zu verwenden.

§ 19
Ermächtigung

1. Der Vorstand wird ermächtigt, die Satzung selbständig abzuändern oder zu ergänzen, soweit dies für die Eintragung des Vereins im Vereinsregister oder seiner Anerkennung als gemeinnützig erforderlich ist.
2. Die Änderungen sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
3. Diese Ermächtigung erlischt mit der Eintragung und Anerkennung.

Dudensen am 23.11.2010

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 23.11.2010 beschlossen.